

# Infobrief Nr. 9

## bupZert GmbH Zertifizierungsstelle für Bauprodukte

### Mitteilung der bupZert GmbH an die Hersteller

### - Kalibrierung der Anlage nach EN 13108-21 Abschnitt 5.5 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Überwachungstätigkeiten zur Beurteilung Ihrer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) prüfen wir u. a. Ihre Unterlagen zur Kalibrierung der Messeinrichtungen der Mischanlage. Aus den Unterlagen müssen die Kalibrierverfahren, die zulässigen Abweichungen, innerhalb derer die Nutzung der Anlagenteile erfolgen darf, sowie die Kalibrierergebnisse hervorgehen. Weiterhin wird im Überwachungsaudit das Kalibrierdatum überprüft. Nach EN 13108-21 ist eine jährliche Kalibrierung vorgeschrieben.

Der Zeitraum „jährlich“ ist nicht eindeutig definiert. Zur einheitlichen Bewertung des jährlichen Kalibrierintervalls müssen wir in der bupZert, nach Rücksprache mit dem DIBt, ein entsprechendes Reglement treffen.

Wir sehen es in Einklang mit der Norm, dass die Kalibrierungen der Anlagenteile spätestens zu Beginn der Bausaison/ zum Produktionsbeginn abgeschlossen sein müssen. Damit stellen die Anlagenbetreiber und Hersteller von Bauprodukten weitestgehend sicher, dass die Anlage in der Lage ist, die Bauprodukte in den geforderten Spezifikationen mit den zulässigen Abweichungen herzustellen. Dies bedeutet, dass zwischen zwei Kalibrierterminen nicht mehr als eine Bausaison liegen darf.

Abweichungen von dieser Regelung werden wir im Überwachungsaudit als signifikante Abweichung festhalten, die in einem angemessenen Zeitraum korrigiert werden muss. In solchen Fällen erfolgt die Zertifikatsausstellung zur WPK erst nach Durchführung der Korrekturmaßnahme (Nachweis z.B. durch Übersendung der Kalibrierdokumente).

Freundliche Grüße aus Berlin

Dr.-Ing. Liane Gollas  
Geschäftsführerin